

BRANDSchutz
Deutsche Feuerwehr-Zeitung



DAS FEUERWEHR- LEHRBUCH

GRUNDLAGEN
TECHNIK
EINSATZ

8., erweiterte und
überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Das Feuerwehr- Lehrbuch

Grundlagen – Technik – Einsatz

8., erweiterte und überarbeitete Auflage

herausgegeben von der Redaktion der Fachzeitschrift
BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung

Mit Beiträgen von

Nils Beneke, Roy Bergdoll, Alexander Blasczyk, Dr. Andreas Bräutigam, Johannes Feyrer, Ralf Fischer, Sebastian Fischer, Manfred Fiß, Thomas Herrmann, Dr. Karsten Homrighausen, Frank Hüsch, Frieder Kircher, Bernhard Kunkel, Claus Lange, Jörg Mezger, Prof. Dr. Stefan Oppermann, Volker Ott, Tim Pelzl, Dr. Markus Pulm, Prof. Dr. Michael Reick, Meike Rothe, Andreas Rudlof, Godo Savinsky, Carsten Sorg, Jochen Thorns, Klaus Thrien, Jan Ole Unger, Jürgen Warmbier, Andreas Weich-Arin, Rüdiger Weich, Prof. Dr. Lucia Wickert und Christoph Wöhrle

Verlag W. Kohlhammer

Wichtiger Hinweis

Trotz größter Sorgfalt bei der Zusammenstellung der in diesem Werk enthaltenen Texte und Abbildungen können Fehler und Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Da sich insbesondere Rechtsund Dienstvorschriften, Normen, technische und auch taktische Regeln in Fluss befinden und fortwährend dem Stand der Technik sowie aktuellen Erkenntnissen angepasst werden, können der Verlag, die Herausgeber und die Autoren für fehlerhafte Angaben und Darstellungen sowie deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Die Praxisübertragung der dargestellten Vorgehensweisen und Tipps erfolgt auf eigenes Risiko. Grundsätzlich sind die Feuerwehr-Dienstvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen Normen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Darstellung erfolgt zur besseren Lesbarkeit nur in der maskulinen Form.

Für Anregungen, Hinweise auf Fehler und Verbesserungsvorschläge sind die Herausgeber und die Autoren dankbar. Bitte richten Sie diese an die Redaktion brandSchutz, W. Kohlhammer GmbH, D-70549 Stuttgart, E-Mail: brandschutz.dfz@kohlhammer.de.

Sofern nicht anders angegeben, stammen die Abbildungen vom Autor des jeweiligen Kapitels, die Zeichnungen vom Verlag W. Kohlhammer. Teilweise wurden Grafiken mit freundlicher Genehmigung der Firegrafics GmbH (www.firegrafics.ch) verwendet. Dank gilt den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Filderstadt für die Mitwirkung bei der Erstellung zahlreicher Abbildungen für alle Kapitel.

Dieses Werk ist auch in der brandSchutz-App als digitale Ausgabe verfügbar. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.kohlhammer-feuerwehr.de.

8. Auflage 2024

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

978-3-17-043819-4

E-Book-Format:

pdf: ISBN 978-3-17-043821-7

epub: ISBN 978-3-17-043822-4

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Rechtsgrundlagen und Organisation	A
Naturwissenschaftliche Grundlagen	B
Technische Grundlagen und Einsatztechnik	C
Feuerwehrbedarfsplanung	D
Allgemeine Einsatzlehre	E
Notfallmedizinische Grundlagen	F
Leitern bei der Feuerwehr	G
Brandbekämpfung	H
Retten, Selbstretten und Sichern in absturzgefährdeten Bereichen	I
Technische Hilfeleistung und Rettung	J
ABC-Einsatz, Umweltschutz und besondere Gefahrenlagen	K
Vorbeugender Brandschutz	L
Die Autoren, Stichwortverzeichnis	M

A	Rechtsgrundlagen und Organisation		
	1	Einführung	13
	2	Rechtsgrundlagen	18
	3	Organisation	35
	4	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst	46
B	Naturwissenschaftliche Grundlagen		
	5	Chemische Grundlagen	59
	6	Physikalische Grundlagen	70
	7	Brand- und Löschlehre	76
C	Technische Grundlagen und Einsatztechnik		
	9	Baukunde	101
	10	Normen im Feuerwehrbereich	116
	11	Fahrzeugkunde	119
	12	Pumpen in der Feuerwehr	141
	13	Persönliche Schutzausrüstung	147
	14	Einsatz der Wärmebildkamera	162
	15	Knoten, Stiche und Bunde	167
D	Feuerwehrbedarfsplanung		
	16	Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung	177
E	Allgemeine Einsatzlehre		
	17	Grundlagen des Sprechfunks	207
	18	Einsatzdurchführung	214
	19	Einsatzbezogene Öffentlichkeitsarbeit	236
	20	Einsatznachbesprechung/Einsatzkräftenachsorge	241
	21	Gefahren der Einsatzstelle	244
F	Notfallmedizinische Grundlagen		
	23	Anatomie und grundlegende Funktionen des menschlichen Körpers	283
G	Leitern bei der Feuerwehr		
	24	Basismaßnahmen zum Erhalt der Vitalfunktionen	302
H	Leitern bei der Feuerwehr		
	25	Tragbare Leitern bei der Feuerwehr	325
	26	Vornahme von tragbaren Leitern	335
	27	Einsätze mit Hubrettungsfahrzeugen	358
H	Brandbekämpfung		
	28	Anleiterbereitschaft	386
	29	Grundtätigkeiten bei der Brandbekämpfung	391
	30	Löscheinsatz nach FwDV 3	409
	31	Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und Löschwasseranlagen	442
	32	Gebäudebrände und Innenbrandbekämpfung	465
	33	Atemschutzeinsatz	503

34	Atemschutznotfälle	546
35	Einsatzstellenbelüftung	562
36	Löschwasserversorgung und -förderung	577
37	Brände von Kraftfahrzeugen	610
38	Brände von Schienenfahrzeugen	615
39	Brände in Hochhäusern	617
40	Brände in Tiefgaragen	630
41	Brände in Tunnelanlagen	638
42	Brände auf Binnenschiffen	659
43	Brände und Unfälle von Luftfahrzeugen	664
44	Brände in Industrieanlagen	667
45	Brände im Bereich von Biogasanlagen und landwirtschaftlicher Betriebe	677
46	Brände von Windenergieanlagen	683
47	Silobrände	687
48	Brände im Bereich von Solaranlagen	691
49	Einsätze im Bereich militärischer Anlagen	699
50	Brände in Krankenhäusern	707
51	Brände in Laboratorien und Forschungsbereichen	715
52	Brände in Versammlungsstätten	723
53	Dachstuhlbrände	729
54	Schornsteinbrände	732
55	Brände von Wald- und Freiflächen	736
56	Löschwasserrückhaltung	747
57	Umgang mit kalten Brandstellen, Umweltschutzaspekte bei Einsätzen sowie Brandursachen	755
Retten, Selbstretten und Sichern in absturzgefährdeten Bereichen		
58	Einführung in die Absturzsicherung	761
59	Theoretische Grundlagen, Stiche und Knoten	764
60	Halten und Auffangen	768
61	Selbstretten	786
62	Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen	790
Technische Hilfeleistung und Rettung		
63	Einführung in die Aufgaben, Grundbegriffe und Einsatzgrundsätze der Technischen Hilfeleistung	799
64	Grundtätigkeiten der Technischen Hilfeleistung	804
65	Absicherung und Ausleuchten von Einsatzstellen	835
66	Menschenrettung ohne und mit einfachen Hilfsmitteln	847
67	Technische Rettung nach Verkehrsunfällen	857
68	Technische Rettung nach Bauunfällen und Gebäudeeinstürzen	895
69	Technische Rettung nach Maschinenunfällen	913
70	Notfall-Türöffnung	918
71	Motorkettensägen	936
ABC-Einsatz, Umweltschutz und besondere Gefahrenlagen		
72	Herausforderung »ABC-Einsätze«	949
73	Gefährdung durch und Wirkung von ABC-Gefahrstoffen	951
74	Klassifizierung und Kennzeichnung von Gefährlichen Stoffen und Gütern ...	955

H

I

J

K

K	75	Grundlagen des ABC-Einsatzes	964
	76	Standardablauf eines ABC-Einsatzes	967
	77	Erstmaßnahmen im ABC-Einsatz	985
	78	Ergänzende (besondere) Maßnahmen beim A-, B- und C-Einsatz	989
	79	Einsatztaktische Handhabung der ABC-Sonderausrüstung und der Gerätschaften	1013
	80	Messeinsatz	1030
	81	Bestandteile und Toxizität von Brandrauch	1050
	82	Beurteilungswerte im ABC-Einsatz	1052
	83	Hygiene im Einsatzdienst	1065
	84	Der Einsatz von Stäben	1069
85	Katastrophenschutz: Organisation und Mitwirkung	1077	
86	Verhalten bei Terror- und Amoklagen	1079	
L	Vorbeugender Brandschutz		
	87	Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes	1085
	88	Brandsicherheitswachdienst	1098
89	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen	1102	
M	Die Autoren, Stichwortverzeichnis		
	Die Autoren	1109	
	Stichwortverzeichnis	1115	

Benutzerhinweise

Die Inhalte des Ausbildungswerks »Das Feuerwehr-Lehrbuch« richten sich nach dem Lernzielkatalog für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und den Feuerwehr-Dienstvorschriften. Daher eignet sich das Werk sowohl für die Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr, abgedeckt durch die Inhalte der Feuerwehr-Dienstvorschriften, als auch für die Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger im Rahmen der Laufbahnausbildung.

Obwohl sich »Das Feuerwehr-Lehrbuch« als Werk für die Grundausbildung der genannten Zielgruppen sieht, haben die Herausgeber Inhalte aufgenommen, die zum Blick »über den Tellerrand der Grundausbildung« auch für Feuerwehrangehörige interessant sein können, die ihre Grund- oder Truppführerausbildung absolviert haben – auch wenn es sich teilweise um Wissen der Gruppen- oder Zugführerausbildung handelt. Aber: Der Truppführer ist das Auge des Gruppenführers und sollte auch über Wissen verfügen, das nicht zum Lerninhalt der genannten Lehrgänge gehört.

Um ein schnelles Lernen zu ermöglichen, verfügt »Das Feuerwehr-Lehrbuch« über verschiedene didaktisch-grafische Elemente.

Mittels einer farbigen seitlichen Griffleiste, des Inhaltsverzeichnisses und des Stichwortverzeichnisses lassen sich die gewünschten Inhalte schnell auffinden. Die Griffleiste gliedert »Das Feuerwehr-Lehrbuch« in die entsprechenden Hauptkapitel.

Innerhalb der Kapitel verweist der ► Pfeil auf Tabellen, Abbildungen oder andere Kapitel, die weiterführende Informationen enthalten. Wichtige Begriffe, die entsprechend erklärt und/oder definiert werden und nicht durch die Überschrift eingeführt sind, werden im Kapitel durch < **Schlüsselwörter** > dargestellt. Sie sind so schnell aufzufinden.

»Das Feuerwehr-Lehrbuch« soll ein Buch der Praxis sein. Die abgebildeten Kästen bieten zusätzliche Informationen zum Text sowie den Abbildungen und sollen ein strukturiertes Lernen erleichtern, indem die wichtigsten Inhalte schnell erfasst werden können.



Merke

In diesen Kästen werden Merksätze und wichtige Inhalte zum Merken zusammengefasst, die jeder Feuerwehrangehörige verinnerlicht haben sollte.



Achtung

In diesen Kästen werden Merksätze und Warnhinweise gegeben, die für die Einsatzpraxis wichtig sind. Die Beachtung verhindert Unfälle und sichert den Einsatz Erfolg. In diesem Kasten werden auch Verbote dargestellt.



Praxis-Tipp

In diesen Kästen werden Tipps und Erfahrungen weitergegeben, die sich in der Praxis als sinnvoll herausgestellt haben und helfen, den Einsatz zu vereinfachen.



Diese Informations-Kästen weisen auf weitere (externe) Informationsquellen hin, die im Zusammenhang mit den Kapiteln stehen. Weitere Angebote zum »Das Feuerwehr-Lehrbuch« gibt es im Internet unter www.feuerwehrlehrbuch.de.



Im Einsatz

In diesen Kästen werden bewährte Vorgehensweisen Schritt für Schritt zum Üben und Nachmachen vorgestellt.

A Rechtsgrundlagen und Organisation

1	Einführung	13
2	Rechtsgrundlagen	18
3	Organisation	35
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst	46

1 Einführung

von Jochen Thorns



1.1 Aufgaben der Feuerwehr

»Hilfeleistung bei Schadenfeuern (Bränden), und öffentlichen, durch Naturereignisse, Einstürze oder Unglücksfälle verursachte Notstände sowie die Technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen« – so oder so ähnlich werden in den Feuerwehr- bzw. Brandschutzgesetzen der Länder die Aufgaben der Feuerwehren in Deutschland juristisch beschrieben. Manchmal kommen noch die Brandschutzerziehung oder andere Sonderaufgaben hinzu. Bereits an diesen so genannten Pflicht-Aufgaben der Feuerwehren wird deutlich, dass die Brandbekämpfung, also die »Feuerwehr« im wörtlichen Sinn, oft nur noch einen geringen Teil der Einsätze und Aufgaben einer Feuerwehr ausmacht. Feuerwehr ist heute mehr als nur »Feuer löschen« – die Feuerwehr ist für die Bürger das sprichwörtliche »Mädchen für alles«. Wissen die Menschen in einer scheinbar ausweglosen Lage nicht mehr weiter, wird die Feuerwehr gerufen, die fast immer professionell helfen kann. Dabei spielt die soziale und die wirt-

schaftliche Stellung des Hilfebedürftigen oder seine Religion und Herkunft keine Rolle. Diese schnelle und unbürokratische Hilfe wird belohnt: Bereits seit Jahren liegen die Feuerwehrlaute in einer Vertrauens-Umfrage des Magazins »Reader's Digest« mit Abstand auf dem ersten Platz: Mehr als 90 Prozent der Deutschen haben ein hohes Vertrauen in die Arbeit und die Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen.

Die Aufgaben der Feuerwehren sind in so genannte Pflicht- und in Kann-Aufgaben unterteilt. Die **<Pflicht-Aufgaben>** sind im jeweiligen Feuerwehrgesetz des Landes in den ersten Paragraphen geregelt. Diese Aufgaben muss jede Feuerwehr bearbeiten können. Wie bereits erwähnt, zählen dazu im Allgemeinen die Bekämpfung von Schadenfeuern, die Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen und die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen. Letztere ist in den jeweiligen Landesgesetzen in der Regel noch spezifiziert. Die **<Kann-Aufgaben>** sind hingegen im Regelungsumfang der jeweiligen Kommune angesiedelt. Sie regelt per Feuerwehrsatzung oder Or-

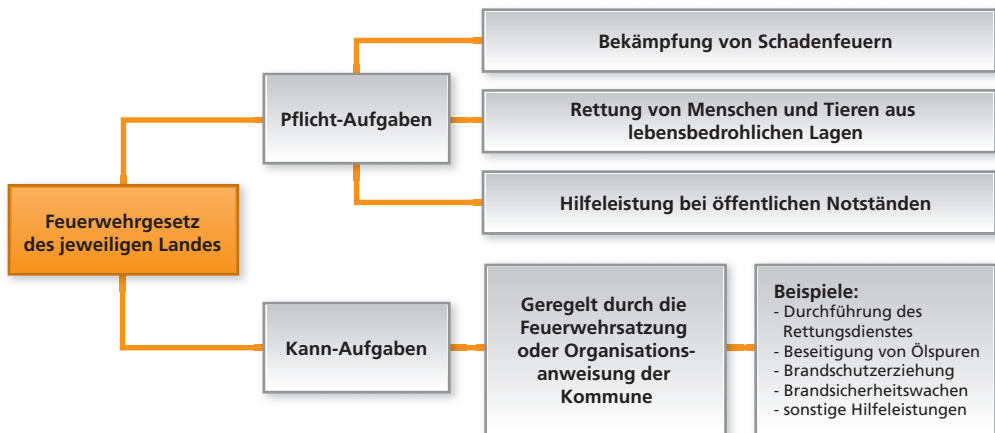


Bild 1.1 Aufgaben der Feuerwehr

organisationsanweisung (► Kapitel 16), welche Aufgaben die Feuerwehr in originärer Zuständigkeit zusätzlich zu den Pflicht-Aufgaben noch übernehmen soll. Ein häufiges Beispiel hierbei ist die Beseitigung von Ölverschmutzungen auf Straßen oder die Mitwirkung bzw. Durchführung des Rettungsdienstes. Um die Pflicht- und die Kann-Aufgaben der jeweils eigenen Feuerwehr genau zu kennen, ist ein Blick in die Satzung der eigenen Feuerwehr sowie ein Blick in das jeweilige Landesbrandschutzgesetz notwendig.

1.2 Ansprüche und Erwartungshaltungen

Dem hohen Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen ist natürlich auch die hohe Erwartungshaltung des Hilfesuchenden bzw. Betroffenen geschuldet: Er erwartet – zu Recht! – eine schnelle, professionelle und erfolg-



Bild 1.2 Beispiel für die schadenarme Einsatztaktik: Ein mobiler Rauchverschluss wird am Schlauchtragekorb mitgeführt und kann so vor dem Eindringen in die Wohnung zur Verhinderung einer unkontrollierten Rauchausbreitung in den Treppenraum schnell montiert werden.

reiche Hilfe durch das »Unternehmen Feuerwehr«. Dies erfordert eine genaue Einsatzplanung im Vorfeld, sehr gut ausgebildete und fortlaufend geschulte Einsatzkräfte sowie eine hochqualifizierte Einsatzführung, welche die entsprechenden Einsatzmöglichkeiten kennt und in entsprechende Maßnahmen umsetzen kann. Dabei wird deutlich, dass sich die Feuerwehr aus Mannschaft und Gerät zusammensetzt. Einerseits ist modernes, gut gepflegtes und so letztlich einsatzbereites Gerät notwendig. Andererseits muss es aber durch eine umfassend geschulte und zeitnah zur Verfügung stehende Mannschaft zum Einsatz gebracht werden.

1.2.1 Die Feuerwehr als Dienstleister – Verpflichtung zur schadenarmen Einsatztaktik

Die Feuerwehr wird nicht nur als »Mädchen für alles«, sondern vor allem auch als moderner Dienstleister wahrgenommen, der »Sicherheit produziert«. Daraus ergeben sich Ansprüche der Bevölkerung in die Kompetenz, die Schnelligkeit, die fachgerechte erfolgreiche Abwicklung des Einsatzes, die umfassende Beratung und vor allem auch an die Schadenminierung. Der Sachschaden darf nach dem Einsatz nicht größer sein als zuvor – diese Maxime kommt einer Selbstverpflichtung gleich und erfordert eine **<schadenarme Einsatztaktik>** [1]. Darunter wird die Abarbeitung eines Einsatzes verstanden, ohne – bei Anwendung der herkömmlichen Einsatztaktik fast zwangsläufig auftretende – Folgeschäden, wie eine unkontrollierte Rauchausbreitung, zu verursachen. Die schadenarme Einsatztaktik (► Kapitel 32) kann beispielsweise umfassen:

- die Rauchfreiheit des Treppenraums, wenn dieser noch nicht verraucht ist, durch taktische Ventilation und den Einsatz eines Mobilen Rauchverschlusses,
- die Nutzung eines alternativen Angriffsweges, wenn dadurch eine Rauchausbreitung verhindert werden kann. Beispielsweise könnte ein Kellerbrand durch den Zugang über eine Kelleraußentreppe anstelle über den innenliegenden notwendigen Treppenraum bekämpft werden. Gleiches gilt für einen Zimmerbrand, der eventuell über einen Balkon oder das Fenster mittels Leitern der Feuerwehr erreicht und gelöscht werden kann.



Bild 1.3 Zur Kundenorientierung gehört auch das Business-Continuity-Management. Die Feuerwehr könnte dabei z. B. noch während der Brandbekämpfung Maschinen vor Wasser schützen.

- die »besenreine« Einsatzstelle. Es müssen nicht alle Feuerwehrleute durch die Brandwohnung laufen und den Brandschutt mit den Feuerwehrstiefeln im »sauberen« Wohnbereich verteilen, weil »man einmal gucken wollte«.
- Rücksicht auf Besitztümer der Betroffenen. Auch der Angriffstrupp muss nicht wahllos Türen und Fenster einschlagen, wenn dies nicht gezielt erforderlich sein sollte. Genauso können auch Gegenstände, Möbel und Blumen vorsichtig zur Seite geräumt werden, wenn diese den Einsatz behindern.
- Folgeschadensvermeidung beispielsweise durch die Aufnahme von Löschwasser noch während der Löscharbeiten mittels Wasserauger oder die Abdeckung von Gegenständen mit Kunststoffplanen.

Durch die Wahrnehmung der Feuerwehr als moderner Dienstleister muss die Feuerwehr wie ein Wirtschaftsunternehmen funktionieren, agieren und letztlich sich auch entsprechend präsentieren. Der betroffene Bürger muss als Kunde gesehen werden und nicht nur entsprechend behandelt, sondern insbesondere – soweit möglich – in die Gefahrenabwehr mit eingebunden werden. Durch

diese Kundenbeziehung (immerhin zahlt der Betroffene für die »Dienstleistung Feuerwehr« indirekt über Steuern und Abgaben oder direkt über einen Einsatzkostenbescheid) wird zu recht eine hochprofessionelle Arbeit, ein professionelles Auftreten und eine Art »Rundumbetreuung« in einer Krise erwartet – jederzeit und innerhalb weniger Minuten.

Zur Kundenorientierung der Feuerwehr gehört auch das so genannte **< Business-Continuity-Management >**. Darunter wird ein firmen-internes Notfallmanagement verstanden, das nach einem Schadenfall (z. B. einem Brand) Maßnahmen trifft, um die Produktion und die Lieferfähigkeit möglichst uneingeschränkt aufrechtzuerhalten bzw. in kürzester Zeit wieder herzustellen [2]. Teil dieses Notfallmanagements ist auch die Prävention: Die Firma kann z. B. Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes durchführen, um einen Brand möglichst schadlos zu überstehen.

Insbesondere die Feuerwehr (und jeder einzelne Feuerwehrangehörige) kann einen Teil zur Funktionsfähigkeit dieses Notfallmanagements beitragen. So kann im Rahmen von Begehungen und Brandverhütungsschauen auf die Notwendigkeit

der Einhaltung der baurechtlichen Brandschutzauflagen hingewiesen werden, die primär dem Unternehmen dienen und im Brandfall vor weitreichenden Schäden bewahren.

Das Business-Continuity-Management basiert auf der gegenseitigen Hilfe: Die Firma kann die Feuerwehr bei der Gefahrenabwehr unterstützen (vorbeugende Maßnahmen, Einsatzplanung, Unterstützungsleistungen durch Haustechniker oder Gabelstaplerfahrer, Versorgung); die Feuerwehr sollte im Sinne der Dienstleistung ebenso die Firma unterstützen. Dies kann beispielsweise durch Einbeziehung eines Firmenvertreters in die Einsatzleitung, die Berücksichtigung von Wünschen und Zielen der Firma (soweit sinnvoll und rechtskonform im Sinne der Gefahrenabwehr), die Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder aber auch durch Serviceleistungen wie dem Zur-Verfügungstellen von Geräten oder der Aufnahme von Löschwasser noch während der Löscharbeiten erfolgen. Die Liste ließe sich beliebig erweitern.

1.2.2 Erwartungshaltung an Feuerwehrangehörige

Die Zeiten in denen der Feuerwehrangehörige mit schnell übergeworfener Jacke im Privat-Pkw zum Einsatz eilt, um dann in Jeans zum Innenangriff überzugehen, während gleichzeitig mit drei C- und einem B-Rohr der Zimmerbrand im Außenangriff bekämpft wird, sind (hoffentlich) vorbei. Zur vom Kunden erwarteten Professionalität gehören eine korrekt und vollständig angelegte Schutzkleidung, das Anrücken zur Einsatzstelle im modern und zweckmäßig ausgestatteten Einsatzfahrzeug, eine klare Strukturierung der Einsatzstelle und letztlich ein geordneter Einsatz im Sinne der Schadenminimierung. Eine professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und eine Betreuung sowie Beratung des betroffenen Kunden nach der Gefahrenabwehr runden das Bild einer modernen, zukunftsfähigen Gefahrenabwehrorganisation wie der Feuerwehr ab.

Diese Dienstleistungseinstellung muss jeder einzelne Feuerwehrangehörige »leben«. Diese – für manchen vielleicht neue – Kundenorientierung führt neben den allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrangehörige aufgrund der Landesbrandschutzgesetze, Satzungen oder auch laubahn-

rechtlichen Vorschriften auch zu feuerwehrinternen Erwartungshaltungen wie beispielsweise einer fortlaufenden, eigenständigen und eigenverantwortlichen Aus- und Fortbildung jedes einzelnen Feuerwehrangehörigen, der Erhaltung der eigenen körperlichen Gesundheit und Fitness sowie allgemein der Einsatzfähigkeit.



Achtung:

Trotz Dienstleistungsgedanken sind die Leistungen der Feuerwehr weiterhin begrenzt, insbesondere durch Kostenordnungen der Kommune und allgemeine Gesetze und Verordnungen. Ein Beispiel: Die Aufnahme von Löschwasser mittels Wassersauger nach der Brandbekämpfung ist sicher kundenorientiert, um einen Folgeschaden zu vermeiden. Das gleichzeitige, »besenreine« Ausräumen der kompletten Wohnung geht hingegen über das Ziel hinaus und ist als Einsatz in der Regel kostenpflichtig. Bei den Tätigkeiten ist grundsätzlich der Aspekt der Einsatzkosten und der Kostenerstattungspflicht des Verursachers zu beachten und ggf. durch den Einsatzleiter auch im Vorfeld mit dem Verursacher zu klären.

Dies bedeutet konkret, dass alle Feuerwehrangehörigen selbstverständlich an der angebotenen Aus- und Fortbildung auf Standortebene teilnehmen, sich jedoch auch selbst mittels Fachliteratur, E-Learning, Messen und Seminaren weiterbilden müssen. Ebenso wichtig ist die eigene Erhaltung der Fitness, da Dienstsportangebote dazu – insbesondere im ehrenamtlichen Bereich – in der Regel nicht ausreichen. Ebenso wichtig ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen, wie G 26/3, aus eigenem Antrieb. Und letztlich ist es auch im eigenen Interesse, bei einer Erkrankung nicht zu Einsätzen auszurücken.

1.2.3 Erwartungshaltung des Feuerwehrangehörigen

Wie es eine Erwartungshaltung der »Kunden« der Feuerwehr an die Feuerwehrangehörigen gibt, hat auch der Feuerwehrangehörige Erwartungen an den Feuerwehrdienst.

Selbstverständlich ist, dass der Feuerwehrangehörige Anspruch auf eine attraktive, fachlich korrekte und regelmäßige Aus- und Fortbildung hat.

Hier sind die Führungskräfte gefordert, denn Ausbildung ist Führungsaufgabe! Gleiches gilt für den Umgang in der Feuerwehr: Außerhalb des Einsatzes sollte ein kollegiales bzw. kameradschaftliches Miteinander herrschen.

Jeder Feuerwehrangehörige muss vom Träger der Feuerwehr gegen Unfall beim zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Feuerwehr-Unfallkasse) versichert sein. Zudem hat die Einsatzkraft nach Einsätzen oder Lehrgängen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Dennoch: Fragt nicht jeder (gerade im ehrenamtlichen Bereich) auch nach dem Vorteil, dem »Mehrwert«, den man davon hat? Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es in Zukunft für den Träger der Feuerwehr immer wichtiger, Anreize für den Feuerwehrdienst zu schaffen. Dies könnten Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger sein, die auch an moderne Stundensätze angepasst sein sollten. Genauso sind aber auch andere Anreizsysteme denkbar, wie beispielsweise eine Feuerwehrrente für alle, die regelmäßig am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen, Geldprämien für die Teilnahme an den Einsätzen, kostenfreie oder ermäßigte Nutzung von kommunalen Einrichtungen (z. B. Schwimmbad, Bibliothek, Verkehrsmittel etc.). Hier gibt es vielfältige Modelle und Varianten. Was letztlich vor Ort realisiert wird, ist Sache des Trägers der Feuerwehr – viele gute Ideen sind bundesweit bereits umgesetzt worden.

1.3 Verhalten gegenüber Betroffenen

Nach schwierigen Einsätzen, oft mit Toten oder schwer Verletzten, geraten die Einsatzkräfte immer wieder einmal ungerechtfertigt in die Kritik: »Die

Feuerwehr ist zu spät gekommen und hat nichts getan!« So oder so ähnlich lauten die Vorwürfe. In der Regel sind diese Vorwürfe objektiv nicht gerechtfertigt, was auch entsprechend aufgrund der Dokumentation des Einsatzes wiederlegt werden kann.

Angehörige von Opfern, aber auch unbeteiligte Dritte (Zeugen, Passanten, Nachbarn), können die Ereignisse offenbar leichter verarbeiten, wenn ein Schuldiger verantwortlich gemacht werden kann. Fehlt die Unglücks-/Brandursache (z. B. aufgrund noch laufender polizeilicher Ermittlungen), müssen die Einsatzkräfte als Sündenböcke herhalten. Das so genannte **< Sündenbock-Phänomen >** tritt besonders bei Ereignissen auf, nach denen sich Menschen mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sie selbst alles richtig gemacht haben (► Kapitel 20). Die Einsatzkräfte treffen die Vorwürfe oft hart: Sie gaben ihr Bestes und werden nun angegriffen, dass sie nicht gut genug oder schnell genug gearbeitet hätten. Feuerwehrleute müssen lernen, dass diese Verhaltensweise von emotional Betroffenen normal ist und sie damit nicht persönlich angegriffen werden. Die jetzt – oft in den Medien – entstehende Image- und Vertrauenskrise der Feuerwehr kann in einem solchen Fall nur durch eine gezielte Krisenkommunikation bewältigt werden [3]. Der Pressesprecher und der Leiter der Feuerwehr müssen eingeschaltet werden.

Literatur

- [1] Pulm, M.: Falsche Taktik – Große Schäden, 9. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2021.
- [2] Pulm, M.: »Keeping the wheels in motion« – eine Herausforderung der Feuerwehr, BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 5/2008, S. 315 ff.
- [3] Wilke, J.-P.: Wenn Retter zu Tätern gemacht werden, BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 7/2008, S. 488 ff.

Notizen

2 Rechtsgrundlagen

von Ralf Fischer

2.1 Rechtsquellen

Wie in allen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Behörden mit Sicherheitsaufgaben gibt es auch im Bereich des Feuerschutzes eine Vielzahl relevanter Rechtsvorschriften. Diese unterscheiden sich in

- Gesetze, die vom Bundestag oder dem jeweiligen Landtag erlassen werden. Für den Bereich des Feuerschutzes sind die Bundesländer allein zuständig.
- Rechtsverordnungen (z. B. Werkfeuerwehrverordnungen, Laufbahnverordnungen), die vom Fachministerium aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. Im Bereich des Feuerschutzes ermächtigen die Brandschutzgesetze der Bundesländer die Innenminister zu Rechtsverordnungen¹.
- Verwaltungsvorschriften, die von der obersten Aufsichtsbehörde erlassen werden, um eine gleichmäßige Anwendung und Auslegung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu erreichen;
- Erlasse als Weisung der obersten Dienstaufsichtsbehörde.

Von großer Bedeutung sind auch Rechtsnormen der Europäischen Union (EU). Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Abschluss des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und weiterer Verträge (zuletzt der Vertrag von Lissabon vom 17.12.2007) sowie des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) von der Möglichkeit des Artikel 23 Grundgesetz (GG), Hoheitsrechte zu übertragen, Gebrauch gemacht. In Art. 288 AEUV (vormals 249 des EG-Vertrages) wird der Europäischen Gemeinschaft das Recht eingeräumt, Verordnungen (z. B. die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/

947 DER KOMMISSION vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnenverordnung), die Richtlinien (z. B. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung) und Beschlüsse (Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren) zu erlassen

Die Wirkungen europäischen Rechts sind unterschiedlich:

- Die Verordnung ist ein in Artikel 288 AEUV genannter Rechtssetzungsakt. Sie hat allgemeine Geltung und ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf.
- Die EU kann auch Durchführungsverordnungen erlassen. Dabei handelt es sich um Rechtsakte, deren Geltung von der Grundverordnung abhängt. Während die Grundverordnung (wie im deutschem Recht ein Gesetz) wesentliche Bestimmungen enthält, regelt die Durchführungsverordnung die technischen Einzelheiten (wie im deutschem Recht eine Rechtsverordnung).
- Richtlinien, die Gesetzgebungsakte sind, werden in der Regel auf Vorschlag der Kommission vom Rat und vom Europäischen Parlament nach dem ordentlichen oder einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Das Inkrafttreten der Richtlinie hat grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung auf das innerstaatliche Recht. Sobald sie auf europäischer Ebene angenommen wurde, muss sie allerdings von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht

¹ Zum Beispiel: Art. 31 bayFwG; § 49 BbgBKG; § 22 Abs. 2 hamb. FwG; § 69 HBKG; § 32 mvBrSchG; § 36 NBrandSchG; § 56 nrwBHKG; § 43 rlpLBKG; § 54 SBKG; § 33 sa-anhBrSchG; § 42 shBrSchG; § 54 thürBKG.

umgesetzt werden. Nach Art. 291 Abs. 1 AEUV ergreifen die Mitgliedsstaaten alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht. Die Richtlinie muss grundsätzlich innerhalb der von den Organen festgesetzten Frist (sechs Monate bis zwei Jahre) umgesetzt werden. Privatpersonen haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Falle nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht umgesetzter Richtlinien, eine Entschädigung zu erhalten. Ferner hat die Richtlinie dann nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs unmittelbare Wirkung zwischen Bürgern und Staat.

- Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich. Wird ein Beschluss durch den Rat und das Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren oder im besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen, so ist er ein Gesetzgebungsakt.
- Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

2.2 Die Feuerwehr als kommunale Einrichtung

Die öffentlichen Feuerwehren sind kommunale Einrichtungen, werden also von den Gemeinden unterhalten. Sie sind weder als Polizei noch als Ordnungsbehörden anzusehen². Eine Ausnahme bildet Berlin³. Die Feuerwehr ist für die Gefahrenabwehr zuständig, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, die mit den speziellen Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr abgewehrt werden kann. Die Feuerwehren sind auch wesentlicher Bestandteil des Katastrophenschutzes (► Abschnitt 20.3 und ► Abschnitt 87.3). Im Bereich des Katastrophenschutzes ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten und des rechtlichen Handlungsspielraums eine Vielzahl von zum Teil schwierigen Rechtsfragen.

2 Ausdrücklich betonen dies: § 1 Abs. 1 S. 2 bwFwG; § 8 Abs. 3 BremHilfeG; vgl. auch VG Oldenburg (SgEFeu § 4 Nr. 4), OLG Hamm (SgEFeu § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 1).

3 § 1 Abs. 2 berlFwG bezeichnet die Berliner Feuerwehr als eine nachgeordnete Ordnungsbehörde.

2.3 Verfassungsrechtliche Einordnung

Die Unterhaltung einer Feuerwehr ist seit jeher eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die als Kernaufgabe zu bezeichnen ist. Daher darf diese Aufgabe den Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG nicht entzogen werden, da die Verfassung hier vorschreibt, dass die Gemeinden das Recht haben, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu lösen. Eine Landes- oder Bundesfeuerwehr anstelle der kommunalen Feuerwehren wäre also verfassungswidrig.

2.4 Aufgaben von Gemeinden, Kreisen und Ländern

2.4.1 Gemeinden

Die Gemeinden müssen die örtlichen Feuerwehren unterhalten, also dafür Sorge tragen, dass diese sachlich und personell ausreichend ausgestattet sind. Ferner hat die Gemeinde ihre Feuerwehr nach den Vorgaben der jeweiligen Landesgesetze zu organisieren und weitere Maßnahmen zur Abwehr von Schadenereignissen (z. B. Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung) zu ergreifen.

2.4.2 Kreise

In der Bundesrepublik gibt es 294 Kreise bzw. Landkreise. Die Kreisordnungen der Länder übertragen den Kreisen die Kompetenz, überörtliche Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgaben umfassen – gemeindeübergreifend – das gesamte Kreisgebiet. Hierzu gehören nach dem jeweiligen Landesrecht beispielsweise die Einrichtung von Leitstellen für Feuerschutz und Rettungsdienst, die Leitung und die Koordinierung im Katastrophenschutz und das Vorhalten von Einrichtungen für den Feuerschutz, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht (Kreisschirrmeisterei, Kreisatemschutzwerkstatt etc.)⁴. Außerdem nehmen die Kreise Ausbil-

4 Zum Beispiel: § 4 bwFwG; Art. 2 bayFwG; § 4 BbgBKG; § 4 HBKG; § 4 nrwBHKG.

dungsaufgaben wahr, soweit diese auf örtlicher Ebene nicht geleistet werden können.

Kreisfreie Städte nehmen die zuvor genannten Aufgaben selbst wahr.

Bei kreisangehörigen Gemeinden sind die Landkreise Aufsichtsbehörden im Bereich Feuerschutz.

2.4.3 Länder

Die Innenministerien der Länder sind oberste Aufsichtsbehörden im Bereich des Feuer- und Katastrophenschutzes. Die Länder unterhalten zentrale Ausbildungsstätten, treffen die erforderlichen zentralen Maßnahmen und fördern den Feuerschutz.

2.5 Handeln im Einsatz

Die Feuerwehr handelt bei Eingriffen in die Rechte Dritter rechtmäßig, wenn ihre Anordnungen (Verwaltungsakt) oder ihr tatsächliches Tun (Realakt) allen Anforderungen entsprechen, welche die Rechtsordnung fordert. Es wird unterschieden in formelle Rechtmäßigkeit und materielle Rechtmäßigkeit, die beide vorliegen müssen. Formell rechtmäßig ist das Handeln, wenn

- die Feuerwehr zuständig ist (Zuständigkeit⁵) und
- die Verfahrensvorschriften und
- die Formvorschriften beachtet wurden.

Materiell rechtmäßig ist das Handeln, wenn

- eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage⁶ besteht,
- vom Ermessen fehlerfreier Gebrauch⁷ gemacht wird,
- der Grundsatz der Bestimmtheit und
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurden.



Merke:

Bei Eingriffen in die Rechte Dritter (zum Beispiel Betreten von Wohnungen) ist immer zu prüfen, ob die Feuerwehr zuständig ist und die Maßnahme vom jeweiligen Brandschutzgesetz erlaubt ist.

2.6 Formen des Handelns

Im Einsatz handelt die Feuerwehr zum einen durch tatsächliches Tun, z. B. die Durchführung eines Löschangriffs. Ein solches Handeln nennt man Realakt. Zum anderen ist aber häufig auch eine Anordnung der Feuerwehr, z. B. ein Platzverweis oder die Heranziehung von Personen, erforderlich. Eine solche Anordnung stellt dann einen so genannten Verwaltungsakt (VA) dar.

2.6.1 Realakt

Die Feuerwehr handelt, im Gegensatz zu anderen Behörden, in der Gefahrenabwehr überwiegend durch Realakte und nicht durch Verwaltungsakte. Als Realakt oder schlichtes Verwaltungshandeln bezeichnet man alle Maßnahmen, die nicht auf einen Rechtserfolg (z. B. Gebot oder Verbot), sondern einen tatsächlichen Erfolg (»Feuer aus«) gerichtet sind.

Um Realakte handelt es sich insbesondere auch bei den Fällen der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme, wenn dem Betroffenen wegen der Eilbedürftigkeit nicht zuvor eine Duldungsanordnung bekannt gegeben werden konnte. Es kommt also zu einem Vollzug ohne Verwaltungsakt, dem so genannten Sofortvollzug. Ein Beispiel für einen Realakt und die Abgrenzung zum Verwaltungsakt zeigt der folgende ► Beispielkasten.

Beispiel Realakt

Bei einem Brandeinsatz ordnet der Einsatzleiter das Aufbrechen eines Tores an, um auf dem dahinter liegenden Grundstück Wasser entnehmen zu können. Weder der von dieser Maßnahme betroffene Eigentümer noch eine vertretungsberechtigte Person ist anwesend. Am Tor und dem Grundstück entsteht ein Schaden. Ein Verwaltungsakt auf Duldung der Löschwasserentnahme und des Betretens des Grundstücks liegt wegen fehlender Bekanntgabe an den Betroffenen nicht vor⁸. Ein solcher Verwaltungsakt an den Betroffenen wäre jedoch normalerweise Voraussetzung für den Vollzug. Nur weil er wegen der gesteigerten Eilbedürftigkeit nicht ergehen kann, wird die Maßnahme sofort ausgeführt (Realakt).

5 Siehe auch: Fischer, R.: Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, Die Roten Hefte 68, 4. Auflage, Punkt 3.2.1.

6 vgl. Fischer, a. a. O., Punkte 3.2.3 bis 3.2.4.6.

7 vgl. Fischer, a. a. O., Punkte 3.2.5 bis 3.2.6.3.

8 Hiervon gehen auch § 6 Abs. 2 VwVG (Bund) und § 55 Abs. 2 VwVG (NW) aus. Vereinzelt wird jedoch im sofortigen Vollzug ein konkludenter Verwaltungsakt auf Duldung gesehen.

Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme (Sofortvollzug) als Realakt ist von Fällen zu unterscheiden, in denen ein Verwaltungsakt dem Betroffenen bekannt gegeben und wegen der Eilbedürftigkeit sofort vollzogen wird. Es handelt sich dann um den sofortigen Vollzug eines Verwaltungsaktes und nicht um einen Realakt.

2.6.2 Verwaltungsakt

Die Feuerwehr greift im Einsatz durch Anordnungen oder durch tatsächliches Handeln in die Rechte anderer ein. In Betracht kommen Verbote, Gebote und Duldungsgebote. Solche Anordnungen sind grundsätzlich als belastende Verwaltungsakte (VA) zur Gefahrenabwehr anzusehen. Der Verwaltungsakt ist in § 35 VwVfG⁹ definiert. Ein Verwaltungsakt liegt, verkürzt ausgedrückt, immer dann vor, wenn gleichzeitig

- die Feuerwehr einen Einzelfall hoheitlich regelt und
- die Regelung unmittelbare Außenwirkung hat. Grundsätzlich handelt die Feuerwehr im Einsatz hoheitlich, wenn sie aufgrund der Brandschutzgesetze der Länder tätig wird, es also um den Vollzug von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geht. Keine Verwaltungsakte sind mangels hoheitlicher Regelung hingegen alle privatrechtlichen Rechtsakte, bei denen kein Über-/Unterordnungsverhältnis besteht.

Die Einordnung einer Anordnung als Verwaltungsakt ist von erheblicher rechtlicher Bedeutung. Denn bei einem Verwaltungsakt sind das Verwaltungsverfahren-, das Verwaltungsvollstreckungs- und das Verwaltungsprozessrecht anzuwenden.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich bei Maßnahmen der Feuerwehr nach den Verwaltungsver-

fahrensgesetzen (VwVfG) der Länder¹⁰. Im Einsatz sind nur wenige Vorschriften des VwVfG von Bedeutung, da naturgemäß ein »förmliches Verwaltungsverfahren« nicht durchgeführt werden kann.

Beispiel Verwaltungsakt

Beispiel 1: Erwirbt die Feuerwehr an einer Tankstelle Treibstoff, handelt sie wie jeder Bürger privatrechtlich und schließt einen Kaufvertrag nach den § 433 ff. BGB ab. Es handelt sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Beispiel 2: Die Feuerwehr zieht bei einem Einsatz zur Unterstützung einen Landwirt mit seinem Traktor mit Seilwinde heran. Der Landwirt wird hier nicht im Rahmen eines Werkvertrages für die Feuerwehr tätig. Denn er darf sich der hoheitlichen Anordnung (VA) des Einsatzleiters tätig zu werden aufgrund der Vorschriften des jeweiligen Brandschutzgesetzes nicht entziehen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Herangezogenen und der Feuerwehr bestimmt sich in einem solchen Fall also ausschließlich nach öffentlichem Recht, sprich dem jeweiligen Brandschutzgesetz des Landes.

Von wesentlicher Bedeutung beim Feuerwehreinsatz ist die fehlerunabhängige Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes. Der Verwaltungsakt wird in dem Moment rechtswirksam, in dem er dem Betroffenen bekannt gegeben wird (§ 43 Abs. 1 VwVfG) und zwar ohne Rücksicht auf seine Rechtmäßigkeit. Der Verwaltungsakt ist somit auch dann verbindlich, wenn er rechtswidrig sein sollte. Im Einsatz kann jedoch eine rechtswidrige Anordnung zu Schadensersatzansprüchen führen.

Nur ein offensichtlich und schwerwiegend rechtswidriger Verwaltungsakt ist von vornherein nichtig und damit auch für den Betroffenen nicht bindend (§ 44 VwVfG). Immer nichtig sind unter anderem Verwaltungsakte, die

- aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
- die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangen, welche einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
- gegen die guten Sitten verstoßen.

Solche nichtigen Verwaltungsakte werden im Feuerwehreinsatz allerdings sehr selten sein.

⁹ § 35 VwVfG: Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einem nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

¹⁰ Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind weitgehend identisch.



Rechtmäßige Anordnungen der Feuerwehr können als Verwaltungsakte von ihr selbst vollstreckt werden. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder. Als Zwangsmittel kommen im Einsatz insbesondere die Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht (► Abschnitt »Zwangsmittel«).

Beispiel Vollstreckung VA

Ein Schaulustiger wird aufgefordert, sein behindernd abgestelltes Fahrzeug beiseite zu fahren. Als dieser sich weigert, vollstreckt der Einsatzleiter die Anordnung, indem er das Fahrzeug beiseite ziehen lässt (Ersatzvornahme).



Merke:

Die Feuerwehr kann ihre Anordnungen auch zwangsweise nach den jeweiligen Verwaltungsvollstreckungsgesetzen durchsetzen.

2.6.3 Zulässige Maßnahmen im Einsatz

Bevor Maßnahmen und Anordnungen durch die Feuerwehr getroffen werden, sind Zuständigkeit, Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme oder Anordnung zu prüfen. Besteht dann ein Ermessenspielraum ist vom Ermessen fehlerfreier Gebrauch zu machen.

Zuständigkeit

Die öffentlichen Feuerwehren sind kommunale Einrichtungen. Sie sind weder als Polizei noch als Ordnungsbehörden anzusehen¹¹. Eine Ausnahme bildet insofern Berlin (► Fußnote 3).

Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegt den Feuerwehren die Aufgabe des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (ggf. auch weitere Aufgaben, z. B. in Hamburg auch der Rettungsdienst)¹². Eine Besonderheit ergibt sich für Ba-

den-Württemberg, wo eine Pflichtaufgabe bei Unglücksfällen und Naturereignissen nur dann vorliegt, wenn diese gleichzeitig einen öffentlichen Notstand darstellen¹³.

Voraussetzung für ein Tätigwerden der Feuerwehr im Einsatz ist eine Gefahr. Der Gefahrenbegriff kommt aus dem Polizeirecht¹⁴. Unter einer konkreten Gefahr ist dabei eine Sachlage zu verstehen, die bei verständiger und fachgerechter Würdigung in naher Zukunft die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts oder einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in sich birgt. Dabei ist unter Schaden die objektive Minderung eines vorhandenen normalen Zustandes von Rechtsgütern durch von außen kommende Einflüsse zu verstehen. Diese konkrete Gefahr ist zu unterscheiden von der abstrakten Gefahr, die für sich allein im Einsatzrecht jedoch keine Rolle spielt. Daneben gibt es in einzelnen Gesetzen qualifizierte Gefahrenbegriffe:

- dringende Gefahr: die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts;
- unmittelbar drohende Gefahr: zeitlich nahe und erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts;
- gegenwärtige Gefahr: Definition wie »unmittelbar drohende Gefahr«¹⁵;
- erhebliche Gefahr: Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts bei einem bedeutsamen Rechtsgut, z. B. Leben, Gesundheit, bedeutende Sachwerte;
- gemeine Gefahr: Wahrscheinlichkeit eines Schadens für eine unbestimmte Vielzahl von Personen oder erheblichen Sachwerten oder unüberschaubares Gefahrenpotenzial;
- Gefahr in Verzug: dringende Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts, wenn nicht sofort zur Verhinderung eingegriffen wird oder bei verzöger-

11 Ausdrücklich betonen dies § 1 Abs. 1 S. 2 bwFWG; § 8 Abs. 3 BremHilfG; vgl. auch VG Oldenburg (SgEFeu § 4 Nr. 4), OLG Hamm (SgEFeu § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 1).

12 Art. 4 bayFWG; § 3 Abs. 1 berlFWG, §§ 1 Abs. 1, 24 Abs. 1 BbgBKG; § 3 hmbFWG; § 6 HBKG; § 1 Abs. 1 mvBSchG; § 2 Abs. 1 NBrandSchG; § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 nrwBHKG; § 8 Abs. 1 rhpfBKG; §§ 1, 7 SBKG; § 16 Abs. 1 sächsBRKG; § 1 sa-anh.BSchHG; § 6 shBrSchG; §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 thürBKG.

13 § 2 Abs. 1 bwFWG.

14 Damit meint das materielle Polizeirecht all jene Tätigkeiten, die inhaltlich dadurch gekennzeichnet sind, dass sie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen (vgl. Schenke: Polizei- und Ordnungsrecht § 1 Rdnr. 9 mit Hinweis auf die Begrifflichkeiten z. B. in Baden-Württemberg, Sachsen, Bremen und dem Saarland. Vereinzelt werden die Begriffe auch in Nordrhein-Westfalen im allgemeinen Sprachgebrauch genutzt: »Offenes Licht und Feuer sind feuerschutzpolizeilich verboten«.

15 Vgl. für die Entsprechung von unmittelbar drohender Gefahr und gegenwärtiger Gefahr BVerwGE 45, 51, 57; OVG Bremen (NVwZ 2001, 221).

tem Eingreifen die Effektivität der Schadenbekämpfung zumindest in Frage gestellt wird. Von diesen qualifizierten Gefahrenbegriffen ist die **<Anscheinsgefahr>** zu unterscheiden. Im eigentlichen Sinne besteht bei der Anscheinsgefahr gar keine Gefahr. Eine Anscheinsgefahr ist gegeben, wenn im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens bei verständiger Würdigung des Sachverhalts objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr vorliegen, sich aber nachträglich ergibt, dass ein Schadeneintritt bei einer nachträglichen Betrachtung objektiv nicht zu erwarten gewesen ist¹⁶. Bei Vorliegen einer Anscheinsgefahr ist das Eingreifen grundsätzlich in gleicher Weise gerechtfertigt, als wenn die Gefahr tatsächlich vorgelegen hätte.

Die **<Zuständigkeit>** der Feuerwehren bei der Gefahrenabwehr wird in den Gesetzen der Bundesländer mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie

- Vorbeugender Brandschutz (als vorbeugende Gefahrenabwehr),
- abwehrender Brandschutz (Bekämpfung von Schadenfeuern),
- Unglücksfälle und
- öffentliche Notstände/Katastrophen

definiert. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind auszulegen. Dadurch entstehen zum Teil nicht unerhebliche Unsicherheiten im Bereich der Zuständigkeiten.

Unter dem Begriff Brandschutz ist die Verhinderung (Vorbeugender Brandschutz) oder die Bekämpfung (abwehrender Brandschutz) von Schadenfeuern zu verstehen. Zum Teil nutzen die Gesetze auch direkt den Begriff Schadenfeuer¹⁷. Ein **<Schadenfeuer>** wird nach einer älteren Definition des Oberverwaltungsgerichts Münster als ein selbstständig fortschreitendes, unkontrollierbares Feuer außerhalb einer Feuerstätte definiert, das nicht zum Verbrennen bestimmte oder nicht wertlose Gegenstände vernichtet. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind immer im Lichte der Verfassung

(des Grundgesetzes) auszulegen. Daher ist die Definition des Oberverwaltungsgerichts Münster für ein Schadenfeuer nicht mehr zeitgemäß und ergänzungsbedürftig: Ein Schadenfeuer liegt auch dann vor, wenn Sachen verbrennen, die vom Berechtigten hierzu bestimmt wurden oder die völlig wertlos sind, wenn die Verbrennung offensichtlich rechtswidrig ist und durch diese mit einem Schaden an Leben und Gesundheit (Art. 2 GG), Eigentum von bedeutendem Wert (Art. 14 GG) oder der Umwelt (Art. 20 a GG) gerechnet werden muss¹⁸.

Ein **<Unglücksfall>** ist ein plötzliches Ereignis, von dem eine erhebliche Gefahr für Menschen, Tiere, Sachen oder Umwelt ausgeht¹⁹. Die Feuerwehr ist zuständig, wenn sie durch Technische Hilfeleistung die Gefahr abwehren kann. Beispiele für solche Unglücksfälle sind Verkehrsunfälle, Unfälle in Betrieben, Explosionen, Einstürze sowie das Auslaufen oder Freiwerden gefährlicher Stoffe und Güter. Nach nicht unumstrittener Rechtsprechung soll ein Unglücksfall auch bei einer Straßenverunreinigung (Ölspur) anzunehmen sein, die zu einer Verkehrsgefahr und mithin zu einem Unglücksfall führen kann²⁰.

Ein **<öffentlicher Notstand>** ist anzunehmen, wenn eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht nur für einzelne Personen, sondern für die Allgemeinheit, also eine unbestimmte oder unbestimmbare Anzahl von Personen besteht. Solche Gefahren können sich aus Naturereignissen (Sturm, Hochwasser) ergeben. Aber auch die Störung wichtiger Anlagen kann zu einer von der Feuerwehr zu bekämpfenden Gefahr werden, wenn andere Möglichkeiten, die Gefahr abzuwenden, nicht bestehen und über die reine Störung der Anlage hinaus weitere Schäden für eine unbestimmte oder unbestimmbare Anzahl von Menschen, Tieren, Sachen oder an der Umwelt zu befürchten sind (z. B. eine Störung der Trinkwasserversorgung).

16 OVG Münster (NJW 1980, 138); Heise: § 15 NRWPolG Rdnr. 25; Rietdorf-Heise-Böckenförde-Strehlau, § 1 OBG Rdnr. 13; Hoffmann-Riem, In: Festschrift für Wacke, S. 327 ff. m. w. Nachweisen.

17 So noch § 1 Abs. 1 FSHG; das aktuelle BHKG verwendet nur noch den Begriff »Brandschutz«. »Abwehrender Brandschutz« meint jedoch immer die Bekämpfung von Schadenfeuern (vgl. auch Schneider: BHKG, 9. Auflage, § 1 Rdnr. 37, W. Kohlhammer GmbH).

18 Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 4. Auflage, S. 51, 3.2.1.1.2 a; Schneider, Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, § 1 Rdnr. 37, OVG Münster Ur. v. 24.6.2008 – 9 A 396/06, SgE Feu § 1 I FSHG Nr. 94).

19 Vgl. z. B. VG Münster (SgEFeu § 1 Abs. 1 Nr. 7, Nr. 15).

20 OVG Münster (9 A 4239/04, Urteil vom 16. Februar 2007); mit deutlicher Kritik: Fischer, In: Der Feuerwehrmann 2007, S. 62.



Amtshilfe

Außerhalb ihrer Zuständigkeit leisten die Feuerwehren Amtshilfe bzw. außerhalb der örtlichen Zuständigkeit überörtliche Hilfe.

Die allgemeine Verpflichtung des Bundes und der Länder zu gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe ist in Art. 35 GG geregelt. Diese allgemeine Verpflichtung wird durch die §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder in einfaches Recht umgesetzt. Paragraf 4 VwVfG stellt nochmals die allgemeine Amtshilfepflicht fest und definiert den Begriff der Amtshilfe als ergänzende Hilfe einer Behörde für eine andere. Diese Hilfe kann in der Vornahme rechtlicher oder tatsächlicher Handlungen oder einer Kombination beider bestehen.

Beispiele Amtshilfe

Beispiel 1: Die Feuerwehr leuchtet für die Polizei eine polizeiliche Einsatzstelle aus (tatsächliche Handlung).

Beispiel 2: Die Feuerwehr bittet die Polizei um Vollzugshilfe nach einem von der Feuerwehr erteilten Platzverweis. Die Polizei droht dem Störer unmittelbaren Zwang an, worauf dieser dem Platzverweis Folge leistet (rechtliche Handlung).

Beispiel Keine Amtshilfe

Der Einsatzleiter der Feuerwehr fordert die Polizei zur Verkehrsregelung im Bereich der Einsatzstelle an. Die Polizei wird nicht in Amtshilfe für die Feuerwehr tätig, da sie eine Aufgabe wahrnimmt, die in ihre originäre Zuständigkeit fällt.

Beispiel Mehrfache Zuständigkeit

Bei einer größeren Schadenlage kommt es durch Schaulustige zu erheblichen Behinderungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr. Erteilt ein Angehöriger der Feuerwehr einen Platzverweis, kann er ihn unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes nach vorheriger Androhung auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchsetzen. Sieht er sich hierzu nicht in der Lage, kann er die Polizei bei der Vollstreckung um Amtshilfe bitten (so genannte Vollzugshilfe). Unabhängig davon kann aber auch die Polizei einen Platzverweis selbst erlassen und diesen durchsetzen.

Ämter einer Gemeinde sind keine Behörden im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG. Das gilt auch für die Feuerwehr. Dies wiederum bedeutet, dass nicht



Bild 2.1 Durchsetzung eines Platzverweises im Wege der Amts- bzw. Vollzugshilfe oder als Wahrnehmung einer eigenen polizeilichen Aufgabe (Symbolfoto). (Quelle: Archiv R. Fischer)

die Feuerwehr im eigentlichen Sinn Amtshilfe leistet, sondern die Gemeinde.

Um Amtshilfe handelt es sich nach § 4 Abs. 2 VwVfG nicht, wenn sich Behörden innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten (z. B. Ämter einer Gemeinde untereinander) oder die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.



Merke:

Die Gemeinde kann durch die Feuerwehr anderen Behörden Amtshilfe leisten. Die Feuerwehr der Gemeinde kann aber auch andere Behörden um Amtshilfe bzw. Vollzugshilfe ersuchen.

Bei mehrfacher Zuständigkeit kommt es darauf an, wer die Aufgabe übernommen hat.

Ermächtigungen nach den Brandschutzgesetzen der Bundesländer

Betretungsrecht und Nutzungsrecht

Die Feuerwehr wird durch die Brandschutzgesetze nicht nur zum Betreten des vom Schadenereignis betroffenen Grundstücks, sondern auch der Nachbargrundstücke ermächtigt. Dem Recht zum Betreten des Grundstücks steht das Recht zum Befahren gleich. Die Feuerwehr hat darüber hinaus auch das Recht, Wasservorräte auf den Grundstücken zu nutzen und den Einsatz störende Pflanzen, Sachen oder Gebäude bzw. Gebäudeteile zu

entfernen²¹. Die Vorschriften sind als ein zur Gefahrenabwehr weitgehendes Nutzungsrecht auszulegen, das zu einer allgemeinen Duldungspflicht aller geeigneten und erforderlichen einsatzbedingten Maßnahmen führt. Besonderes gilt dies für das Betreten von Wohnungen, da diese unter dem Schutz des Art. 13 GG stehen.

Als Wohnung sind alle Räume einzustufen, die der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen sind und dem privaten Leben dienen²². Fremde Wohnungen dürfen von der Feuerwehr gegen den Willen des Berechtigten nur zu Zwecken der unmittelbaren Gefahrenabwehr betreten werden. Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus den Brandschutzgesetzen²³. Das Betretungsrecht gilt nur für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und ggf. von ihr zur Schadenbekämpfung herbeigezogene Dritte. Die Feuerwehr ist nicht befugt, anderen Personen den Zutritt ohne die Zustimmung des Berechtigten zu erlauben.

Sperren von Einsatzstellen und Platzverweis

Das Sperren von Einsatzstellen wird bei allen größeren Schadenereignissen im Regelfall erforderlich sein, um einen sicheren und ungestörten Einsatzablauf zu ermöglichen. Darüber hinaus dient die Maßnahme dem Schutz Dritter, welche durch das Schadenereignis und das Einsatzgeschehen gefährdet werden können. In den vergangenen Jahren hat sich insofern die Situation für die Feuerwehr durch eine zunehmende »Gaffermentalität« verschärft. Häufig nutzen dann auch Appelle an die Vernunft nicht mehr. Durch einen Platzverweis wird eine Person von der Einsatzstelle verwiesen oder ihr das Betreten der Einsatzstelle verboten. Leider enthalten trotzdem noch nicht alle Brandschutzgesetze

eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage für die Feuerwehr. Besteht keine Ermächtigungsgrundlage gegen störende Personen vorzugehen, muss das Eintreffen der Polizei²⁴ abgewartet werden. Führt das Verhalten störender Personen jedoch zu einer unmittelbaren, erheblichen Gefahr, so sind Maßnahmen gegen diese Personen nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB) gerechtfertigt, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Gefahr stehen. Den Feuerwehrangehörigen droht dann zumindest nicht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund der Versäumnisse des Gesetzgebers.

Als Einsatzstelle ist der gesamte Bereich zu bezeichnen, der unmittelbar vom Schadenereignis betroffen ist, sowie der Bereich, in dem die Feuerwehr darüber hinaus tätig wird. Damit ist auch eine weiter entfernte Wasserentnahmestelle eine Einsatzstelle der Feuerwehr. Die Bundesländer haben folgende Regelungen:

- Baden-Württemberg (§ 30 Abs. 3 FwG): Innerhalb ihres Aufgabenbereichs haben der technische Leiter der Feuerwehr oder von ihm beauftragte Personen die Möglichkeit, Anordnungen gegenüber den an der Einsatzstelle anwesenden Personen zu treffen. Dieses umfassende Anordnungsrecht ermöglicht alle Anordnungen, die zur Sicherstellung des Einsatz Erfolges erforderlich sind. Es kann durch den Einsatzleiter auch auf andere Personen übertragen.
- Bayern (Art. 25 FwG): In Bayern haben Führungsdienstgrade der Feuerwehr nach § 25 FwG das Recht, Einsatzstellen zu sperren und Personen aus dem Einsatzbereich zu verweisen, solange noch keine Polizei eingetroffen ist. Diese Befugnis können sie im Einzelfall auf Mannschaftsdienstgrade übertragen.
- Berlin: Die Berliner Feuerwehr ist eine nachgeordnete Ordnungsbehörde und besitzt damit die den Ordnungsbehörden nach dem Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz erteilten Befugnisse (§ 1 Abs. 2 berlFwG; § 2 Abs. 2 berlASOG). Die Berliner Feuerwehr kann bei einem

21 Baden-Württemberg § 31 FwG; Bayern Art. 23 Abs. 2, Abs. 3 FwG; Berlin § 14 Abs. 1 FwG; Brandenburg § 15 Abs. 1 BbgBKG; Bremen § 4 Abs. 3 BremHilfeG; Hessen § 46 Abs. 1 HBKG; Mecklenburg-Vorpommern § 24 BSchG; Niedersachsen § 30 Abs. 3, Abs. 4 NBSchG; Nordrhein-Westfalen §§ 34 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 und 2 BHKG; Rheinland-Pfalz § 28 Abs. 1 BKG; Saarland § 40 Abs. 1 SBKG; Sachsen § 55 Abs. 1 sächsBRKG; Sachsen-Anhalt § 26 Abs. 3, Abs. 4 BSchG; Schleswig-Holstein § 28 Abs. 1, Abs. 2 BSchG; Thüringen § 29 Abs. 1 BKG.

22 Einzelheiten zum Wohnungsbegriff siehe: Fischer, R.: Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, Die Roten Hefte 68, 4. Auflage, Punkt 3.2.4.3.

23 § 31 bwFwG; Art. 23 Abs. 2, bayFwG; § 15 Abs. 1 BbgBKG; §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 Nr. 1 BremHilfeG, § 46 Abs. 1 HBKG; § 24 mvBRSchG;

24 Die Polizei ist aufgrund der Polizeigesetze zum Platzverweis befugt; fehlt eine spezielle Ermächtigung, ergibt sich die Befugnis zum Platzverweis aus der polizeilichen Generalklausel, vgl.: Art. 16 bayPAG; § 29 berlASOG; § 31 hamSOG; § 52 mvSOG; § 17 ndsGefAG, § 34, 35 nrwPolG, § 14 rhpfPOG, § 13 saarlPolG, § 22 sächsPolG, § 37 sa-anhSOG; § 201 shLVwG; § 18 thürPAG.

eigenem Einsatz im Rahmen einer Hilfszuständigkeit alle Maßnahmen nach dem ASOG ergreifen, um eine Gefahr abzuwehren. Voraussetzung ist, dass die Gefahrenabwehr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (§ 3 berIASOG). Damit besteht insbesondere auch die Befugnis zum Platzverweis nach § 29 Abs. 1 berIASOG.

- Brandenburg: Nach § 9 Abs. 4 BbgBKG ist die Einsatzleitung befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können.
- Bremen (§ 4 Abs. 3 BremHilfeG): Gemäß § 4 Abs. 3 BremHilfeG kann die Feuerwehr Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen anordnen, um es den Einsatzkräften zu ermöglichen, am Schadenort ungehindert tätig sein oder von dort ausgehende Gefahren abzuwehren zu können. Ist die Polizei vor Ort bereits tätig, sind die Maßnahmen nur nach Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Polizei zu treffen (§ 3 Abs. 2 BremHilfeG).
- Hamburg (§ 25 FwG): § 25 Abs. 1 FwG enthält eine allgemeine Verpflichtung für unbeteiligte Personen, sich so zu verhalten, dass sie den Einsatz nicht behindern. Nach § 25 Abs. 2 FwG kann die zuständige Behörde, die im Regelfall durch den Einsatzleiter der Feuerwehr vertreten wird, Personen vom Einsatzort, dessen Umgebung und dessen Zugangs- und Zufahrtswegen verweisen oder, wenn sie sich dort noch nicht aufhalten, ihnen das Betreten untersagen.
- Hessen: In Hessen kann der Einsatzleiter nach § 42 Abs. 2 HBKG die notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig zu werden (vgl. wie Baden-Württemberg).
- Mecklenburg-Vorpommern: Nach § 7 Abs. 6 BrSchG sind die Feuerwehren berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit die Ordnungsbehörde oder die Polizei entsprechende Maßnahmen nicht getroffen hat (vgl. wie Baden-Württemberg). Die Räumung von betroffenen und angrenzenden Grundstücken und Gebäuden kann nach § 24 BrSchG von Eigentümern und Besitzern verlangt werden. Darüber hinaus ist nach § 22 BrSchG ist jeder verpflichtet, sich so zu

verhalten, dass Brände schnell bekämpft werden können. Diese Verpflichtung sollte auch für andere Unglücksfälle bestehen.

- Niedersachsen: Der Einsatzleiter der Feuerwehr kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG alle Sicherungsmaßnahmen anordnen, die geeignet und erforderlich sind, um am Einsatzort ungehindert tätig zu werden (vgl. wie Baden-Württemberg).
- Nordrhein-Westfalen: Durch das aktuelle BHKG steht der Feuerwehr nur noch ein subsidiäres Recht zum Platzverweis zu. Das heißt, die Einsatzleitung kann solche Anordnungen nur erlassen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Nach § 34 Abs. 2 BHKG ist die Einsatzleitung befugt, soweit dies zur Abwehr von Gefahren im Hilfeleistungs- oder Brandeinsatz erforderlich ist, das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort zu verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche zu sperren und räumen zu lassen. Nach Abs. 5 stehen die Befugnisse nach Absatz 2 den von der Einsatzleitung beauftragten Personen zu, soweit die Einsatzleitung die Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.
- Rheinland-Pfalz: Nach § 26 Abs. 1 S. 3 BKG ist der Einsatzleiter befugt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden (vgl. wie Bayern).
- Saarland: Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SBKG kann der Einsatzleiter Personen der Einsatzstelle verweisen oder ihnen das Betreten verbieten, soweit die Polizei noch nicht zur Verfügung steht (vgl. wie Bayern).
- Sachsen: In Sachsen ermächtigt § 58 Abs. 1 SächsBRKG Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Räumung und Sperrung eines Einsatz- oder Katastrophengebietes.
- Sachsen-Anhalt: Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist nach § 25 BSchHG befugt, Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um am Einsatzort ungehindert tätig zu sein (vgl. wie Baden-Württemberg).
- Schleswig-Holstein: Die Feuerwehren sind nach § 20 BrSchG berechtigt, die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen, um an

der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können (vgl. wie Baden-Württemberg).

- Thüringen: Nach § 24 Abs. 4 BKG ist der Einsatzleiter befugt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um am Gefahren- oder Schadenort ungehindert tätig sein zu können, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Insbesondere kann er das Betreten des Gefahren- oder Schadenortes verbieten, Personen von dort verweisen und den Gefahren- oder Schadenort sperren und räumen.

Heranziehung

Die Ermächtigungsgrundlage für die Heranziehung von Personen findet sich in den Brandschutzgesetzen²⁵, in denen teilweise weitere Voraussetzungen²⁶ normiert sind. Unter Berücksichtigung allgemeiner Ermessenserwägungen ist eine Heranziehung nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Heranziehung muss der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr dienen,
- Maßnahmen gegen den Störer oder den Zustandsstörer (die Gefahr geht nicht von ihm persönlich, sondern von seinem Eigentum oder Besitz aus) sind zur Gefahrenabwehr nicht geeignet,
- Die Gefahr kann von der Feuerwehr nicht durch eigene Kräfte, Beauftragte oder durch andere Behörden rechtzeitig abgewehrt werden,
- Der herangezogenen Person ist die Hilfeleistung ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten zumutbar,

- Von mehreren gleich geeigneten sind diejenigen heranzuziehen, die dadurch am wenigsten beeinträchtigt werden (Auswahlermessen).

Ermessen

Wesentliches Kriterium fehlerfreier Ermessensausübung ist die Beachtung des **< Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit >**. Die Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die beabsichtigte Maßnahme muss zur Abwehr der erkannten Gefahr geeignet sein (Geeignetheit),
- Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu ergreifen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt (Erforderlichkeit)²⁷,
- Es dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die nicht zu einem Schaden führen, der zu der beabsichtigten Gefahrenabwehr erkennbar außer Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)²⁸.

Zwangsmittel

Es gibt unterschiedliche Arten von Zwangsmitteln, die in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Bundesländer aufgeführt sind. Es sind dies

- Ersatzvornahme,
- Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft,
- unmittelbarer Zwang.

Für die Feuerwehr im Einsatz kommen wegen der Eilbedürftigkeit grundsätzlich nur Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Als **< Ersatzvornahme >** bezeichnet man die Durchführung der angeordneten Handlung durch die Behörde anstelle des Verpflichteten.

< Unmittelbarer Zwang > ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und Waffen.

Bevor ein Zwangsmittel angewandt wird, ist dem Betroffenen nochmals die Möglichkeit zu gewährleisten, freiwillig der Anordnung nachzukommen. Dazu dient die Androhung. Sie ist zwingende Voraussetzung bei der Anwendung von Zwangsmitteln.

25 §§ 30, 31 bwFwG; Art. 23 Abs. 1 bayFwG; § 13 BbgBKG; §§ 5 BremHilfG; § 49 Abs. 1 HBKG; §§ 22, 23 Abs. 2 S. 2, 27 Abs. 1 mvBrSchG; § 24 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG; §§ 34 Abs. 2, 43, Abs. 1 nrwBHKG i. V. m. § 19 OBG; § 27 rlpBKG; § 39 SBKG; § 54 Abs. 1, 2 sächsBRKG; § 26 Abs. 1 sa-anhBrSchHG; § 25 Abs. 1, Abs. 2 shBrSchG; § 28 Abs. 1 thürBKG.

26 Bayern: bis zu drei Tage; Brandenburg und Hessen: nach Vollendung des 18. Lebensjahres; Niedersachsen: mindestens 18, aber noch nicht über 55 Jahre alt; Rheinland-Pfalz: über 18 Jahre alt; Saarland: nach Vollendung des 18. Lebensjahres; Sachsen: über 16 Jahre, unter 18 Jahre jedoch nur außerhalb der Gefahrenzone; Sachsen-Anhalt: mindestens das 18., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet; Schleswig-Holstein: Vollendung des 18. Lebensjahres; Thüringen: Vollendung des 18. Lebensjahres.

27 vgl. Art. 25 Abs. 1 bayFwG.

28 vgl. z. B. Art. 25 Abs. 2 bayFwG; § 15 Abs. 3 BbgBKG; § 46 Abs. 3 HBKG; § 24 S. 4 mvBrSchG.

§ 35

Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. [...]

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Abs. 1 der Erlaubnis, wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen. [...]

(4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch Abs. 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Art. 91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall. [...]

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. [...]

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. [...]

Bild 2.2 Text des § 35 StVO (Auszug)
(Quelle: J. Thorns/StVO)

§ 38

Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: »Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen«.

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

(3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

Bild 2.3 Text des § 38 StVO (Quelle: J. Thorns/StVO)

2.7 Die Fahrt zur Einsatzstelle

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) befreit die Feuerwehr bei Einsatzfahrten²⁹ unter bestimmten Voraussetzungen von der Einhaltung der Vorschriften der StVO. Gegen andere Vorschriften (z. B. Straßenverkehrs-Zulassungsordnung [StVZO], Strafgesetzbuch [StGB]) darf nicht verstoßen werden; dies kann allerdings unter Umständen gemäß der §§ 34 StGB, 16 OWiG, 70 Abs. 4 StVZO³⁰, 74 Abs. 5 FeV gerech-

fertigt sein. Die Sonderrechte für die Fahrt zur Einsatzstelle sind ausschließlich in § 35 StVO geregelt. Die Vorschrift des § 38 StVO (Vorschriftentexte Bilder ► 2.2 und 2.3) gewährt hingegen keine Sonderrechte, sondern regelt lediglich die Benutzung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn. Im Übrigen richtet sich § 38 StVO mit dem Gebot, freie Bahn zu schaffen, an andere Verkehrsteilnehmer.

Von Sonderrechten gemäß § 35 StVO kann also unabhängig vom Einschalten des blauen Blinklichts und des Einsatzhorns Gebrauch gemacht werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich jedoch, bei Einsatzfahrten zur Warnung zumindest blaues Blinklicht einzuschalten. Blaues Blinklicht kann seit der Änderung der StVO im Jahr 1992³¹ bei Einsatzfahrten sinnvollerweise auch allein, also ohne gleichzeitigen Betrieb des Einsatzhorns, benutzt werden.

²⁹ Ausführlich in Fischer, R.: Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, Die Roten Hefte 68, 4. Auflage, Kapitel 6.

³⁰ § 70, Abs. 4 StVO: Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von den Vorschriften über die Ausrüstung mit Kennleuchten, über Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) und über Sirenen sind nicht zulässig.

³¹ Durch Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) wurde dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen und in Absatz 2 das Wort »Einsatzfahrten« eingefügt.

Wenn die Straße nicht übersichtlich und frei ist, ist bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten, insbesondere beim Überholen und beim Abweichen von Vorfahrsregelungen, nach wie vor rechtzeitig (!) blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden, um die Inanspruchnahme von Sonderrechten an andere Verkehrsteilnehmer kundzutun. Diese sind dann nach § 38 Abs. 2 StVO verpflichtet, sofort freie Bahn zu schaffen. Erlaubt ist die gemeinsame Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn nur, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten³².



Merke:

Gerade beim Überfahren von Lichtzeichenanlagen, die »Rot« zeigen, ist nach der Rechtsprechung höchste Sorgfalt geboten, ggf. ist auf Schrittgeschwindigkeit abzubremesen. Sonderrechte sind eben kein Freibrief!



Bild 2.4 Überfahren von Lichtzeichenanlagen

Ausnahmslos ist zu beachten, dass nach § 35 Abs. 8 StVO Sonderrechte grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen. Dies hat Schneider in hervorragender Weise wie folgt auf den Punkt gebracht³³: »Die Verkehrssicherheit hat Vorrang gegenüber dem Interesse an raschem Vorwärts-

kommen. Sicherheit geht vor Schnelligkeit. Je größer die Abweichung von den allgemeinen Verkehrsvorschriften ist, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht deswegen konkret gefährdet oder gar geschädigt werden, weil anderen Menschen geholfen werden soll. Gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten darf nicht »auf gut Glück« gefahren werden. Je bedeutsamer und dringlicher der Einsatz ist, desto eher ist eine Herabsetzung der sonst im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vertretbar.«

Insbesondere die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist mit hohen Risiken und häufig geringem Zeitgewinn verbunden.

Wer unter den Voraussetzungen des § 35 StVO von Sonderrechten Gebrauch macht, kann nicht wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der StVO mit einem Verwarnungsgeld oder Bußgeld belegt werden. Die missbräuchliche Verwendung von Sondersignal und Sonderrechten ist hingegen ebenso wie ein Verstoß gegen § 38 Abs. 8 StVO bußgeldbewährt.

Etwas systemwidrig regelt seit Oktober 2017 nunmehr § 35 Abs. 9 StVO die Nutzung von BOS-Funkgeräten, wenn kein Fall der Inanspruchnahme von Sonderrechten gegeben ist. Wer ohne Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, darf unbeschadet der Absätze 1 und 5a abweichend von § 23 Absatz 1 a StVO ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten. Die Vorschrift befreit also auch dann von dem Verbot des § 23 Abs. 1 a StVO³⁴, wenn die Voraussetzungen für Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 und Abs. 5 a StVO nicht vorliegen. Handelt

³² Die mißbräuchliche Verwendung von Sondersignalen ist ebenso bußgeldbewehrt wie der Verstoß gegen die Pflicht, sofort freie Bahn zu schaffen (§§ 24 StVG, 49 Abs. 3 Ziff. 3 StVO). Der Bußgeldkatalog sieht eine Geldbuße vor.

³³ Siehe auch: Schneider, K.: Feuerwehr im Straßenverkehr, Die Roten Hefte 23, 2. Auflage, Punkt: 1.5.2 (vergriffen).

³⁴ Absatz 1 a lautet: Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn 1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und 2. entweder a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.